

KAMMER AKTUELL

LAK

FOLGE 328

APRIL 2018



OBERÖSTERREICHISCHE
LANDARBEITERKAMMER



© 2018 Andreas Hermsdorf / pixelio.de

PREGnant –
Zukunftsweisend

Seite 3

Services und
Dienstleistungen für
Kammermitglieder

Seite 8

15 Jahre OÖZIV –
Hof Feichtlgut

Seite 10 – 11

Aktuelle
Kollektivverträge

Seite 18 – 23

www.landarbeiterkammer.at/ooe

INHALT

Kammerräte im Portrait	2
Förderung	3
PREGnant – Zukunftsweisend	3
Richtig buchen	4
Zukunft der Forstwirtschaft	5
Betriebsrat und Datenschutz	5
50 Jahre Betriebszugehörigkeit	6
Geballte Frauenpower	6
Vollversammlung OÖ LAK	7
OÖ Landarbeiterkammer	8
OÖ Zivil – Invalidenverband	9
15 Jahre OÖZIV – Hof Feichtlgut	10
Informationsrechte der Betriebsräte	12
„Quer durch’s Länd“	14
BR-Diplom Lehrgang	15
ArbeitnehmerInnenveranlagung	16
BR ⁿ im Gespräch: Kerstin Aigner	17
Zeckenschutz – Impfkationen	18
Aktuelle Kollektivverträge	18

KONTAKT

DIREKTION

0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT

0732 65 63 81-22

Abteilung FÖRDERUNGEN

0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG

0732 60 02 73-0

BEREICHSBETREUERIN

Mag.^a Sandra Schrank
0664 596 36 37

BEREICHSBETREUER

Gerhard Hoflehner
0664 326 04 14

www.la-da-beiterkammer.at/ooe
www.faebook.com/la-ooe

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
OÖ Landarbeiterkammer
4020 Linz | Scharitzerstraße 9

Redaktion und Anzeigenverwaltung:
Maria Gabriel, MSc | maria.gabriel@lak-ooe.at

Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG

Nachdruck: mit Quellenangabe gestattet

Fotos: siehe Urhebervermerk; Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der OÖ LAK

Die Inhalte dieses Mediums sollen in keiner Form diskriminieren. Daher versuchen wir, gendgerecht zu formulieren. Sollten wir zugunsten der Lesefreundlichkeit darauf verzichten, sind die personenbezogenen Bezeichnungen dennoch stets auf beide Geschlechter bezogen zu verstehen.

Nä aufnä me – Käm merräte im Porträ t

Käm merrat Ma uel Schwä l

Ohne Zusammenhalt funktioniert nichts. Weder im Betrieb, in der Familie, noch im Vereinsleben.

Im Rahmen der Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer im Dezember 2017 wurde Manuel Schwabl als Kammerrat angelobt.

Manuel Schwabl wurde 1983 in Braunau am Inn geboren, ist verheiratet, Vater eines Sohnes und lebt mit seiner Familie in Mining. Nach der Volksschule besuchte er die Hauptschule und die Polytechnische Schule mit der Spezialisierung für Handel und Büro in Braunau. 1998 begann er seine Lehre zum Einzelhandelskaufmann in der Werkstätte Geinberg der Innviertler Lagerhausgenossenschaft eGen und war für die Verrechnung zuständig. 2001 schloss er die Lehre und seine Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung ab.

Anschließend leistete er seinen einjährigen Zivildienst beim Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich und wurde bei der Freiwilligen Stadtfeuerwehr in Braunau stationiert. Dieses Jahr nutzte er auch, um viele Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule zu absolvieren. Nach seiner Zeit bei der Stadtfeuerwehr ging er zurück zur Werkstätte Geinberg, wo er bis 2014 die Leitung der Verrechnung inne hatte.

2015 wurde Manuel Schwabl Spartenleiter Technik und absolvierte



den Management-Basislehrgang der RWA. Dabei handelt es sich um eine fundierte, einjährige Managementausbildung, die auf die Anforderungen der Lagerhäuser zugeschnitten ist. Berufsorientiert und berufsbegleitend wurde in vier Modulen Know-how und Wissen u.a. in den Bereichen Personal, Recht, Steuern und Abgaben sowie den kaufmännischen Bereich erarbeitet. Mit der Erstellung einer Projektarbeit und der Präsentation vor einer Kommission konnte Manuel Schwabl auch diese Ausbildung Ende 2015 mit Auszeichnung abschließen.

Seit 2009 ist Manuel Schwabl als Betriebsrat tätig. Musste er für seine erste Periode als Ersatzmitglied beinahe überzeugt werden, so war er in der zweiten Periode bereits aktives Mitglied und seit 2017 Betriebsratsvorsitzender. Gemäß seinem Motto, „ohne Zusammenarbeit funktioniert nichts“, engagiert sich Manuel Schwabl in zweiter Periode als Gemeinderat in seiner Heimatgemeinde.

Seine wahre Leidenschaft ist allerdings die Feuerwehr. Seit seinem 10. Lebensjahr ist er bei der Feuerwehr tätig und seit seinem 16. Lebensjahr arbeitet er ständig im Feuerwehrkommando mit. Mit Jänner 2018 wurde er Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Mining.



Foto: Manuel Schwabl

Förderung

Beihilfe zur wirtschaftlichen oder sozialen Unterstützung

Zweck

■ Abwendung oder Linderung einer schwierigen finanziellen Situation, hervorgerufen durch Krankheit, Invalidität, Unfall oder sonstige Lebensumstände.

■ Besonderer Bedacht auf Familien mit mehr als 2 Kindern und geringem Familieneinkommen.

Voraussetzungen

■ Mind. 1-jährige Zugehörigkeit mit Umlagepflicht zur OÖ LAK in den letzten 36 Monaten.

■ Lehrlinge und DienstnehmerInnen in gesetzl. Karenz, die vorher einer umlagepflichtigen Tätigkeit nachgingen: von der Umlagepflicht i.S.d. 1. Absatzes wird abgesehen.

■ Mitglied zur OÖ LAK bei Antragstellung, sowie Dienstnehmereigenschaft und Mitgliedschaft bei Auszahlung der Beihilfe.

■ Bei Tod eines Mitglieds kann jene Person ansuchen, welche die tatsächlichen Belastungen trägt.

Antragstellung

■ Mittels vollständig ausgefülltem Antragsformular bei der OÖ LAK.

■ Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

■ Angabe des vollständigen Familieneinkommen zwingend erforderlich.

Höhe der Beihilfe

Eine Beihilfe kann je nach Schwere des Falles bis zu max. 1.000 € betragen.

Entscheidungssträger

■ Über die Zuerkennung und die Höhe dieser Beihilfe entscheidet der Präsidialausschuss.

■ Der Präsidialausschuss kann von einzelnen Voraussetzungen absehen.

Das Formular für den Beihilfen-Antrag finden Sie auf unserer Website:
www.landarbeiterkammer.at/ooe/download

PREGna t

„Zukunftsweisend“

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Niemand kann sich von der wirtschaftlichen Veränderung völlig abkoppeln und deshalb muss man sich mit den Entwicklungen im Bereich des Handels – auch des Agrarhandels – intensiv auseinandersetzen.

Der zunehmende Ausbau der Lagerhausmärkte bedingt einen durchaus erheblichen Investitionsbedarf, welcher naturgemäß mit höheren wirtschaftlichen Erfolgserwartungen verbunden ist. Wir müssen aufpassen, dass der angestrebte Erfolg nicht auf Kosten der MitarbeiterInnen in den Betrieben geht, sondern dass alle etwas von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung haben. Dazu braucht es ab und an eine gewisse Solidarität, um diejenigen zu unterstützen, welche als erste negativ von den Auswirkungen betroffen sind.

Bei der Kollektivvertragsverhandlung der Lagerhausgruppe ist diese Solidarität sehr deutlich zutage getreten. Jene Kolleginnen und Kollegen, die schon jetzt am Samstagnachmittag arbeiten müssen, erhalten ab sofort einen Zuschlag von 30 Prozent. Derzeit sind nur wenige direkt betroffen. Es kann jedoch erwartet werden, dass in Zukunft die Öffnungszeiten weiter ausgedehnt werden und damit die Zahl der MitarbeiterInnen erheblich steigen wird. Die Solidarität mit den derzeit Betroffenen wird sich also in Zukunft positiv auf die gesamten DienstnehmerInnen auswirken. Insofern ist es uns gelungen, einen zukunftsweisenden Abschluss zu erwirken.

Neue Herausforderung: „Online-Handel“

Und weitere Herausforderungen stehen bereits vor der Tür. Der Ausbau des Online-Handels schrei-



Präsident Eugen PREG

tet in allen Bereichen zügig voran. Die Steigerungsraten sind hier entsprechend hoch.

Keine Organisation von einer gewissen Größe wird sich in Zukunft dieser Art der Geschäftsabschlüsse entziehen können. Dieses veränderte Kundenverhalten wird die Anforderungen an die MitarbeiterInnen, vor allem bei der Kombination der Aufgaben, erheblich verändern und steigern.

Der kollektivvertragliche Rahmen bedarf daher immer wieder einer Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis. Insbesondere das Kategorienschema und die kollektivvertraglichen Mindestlöhne bilden die Realität nicht mehr ab. Hier haben wir weiterhin dringend Handlungsbedarf und eine neue Definition im Gehaltsschema und eine außergewöhnliche Anhebung der Kollektivvertragslöhne liegt nicht nur im Interesse der DienstnehmerInnen, sondern auch der Betriebe, die schon jetzt Schwierigkeiten bei der Personalsuche haben.

Für zukunftsweisende und sozialgerechte Lösungen werden wir kämpfen

verlässlich, kompetent
deine Landarbeiterkammer



Richtig buchen – erholsamer Urlaub



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA
AK OÖ/Konsumentenschutz

Fernweh, bunte Reisekataloge, attraktive Frühbucherboni und das nass kalte Wetter lassen schon jetzt viele KonsumentInnen an den nächsten Urlaub denken. Neben der Buchung im Reisebüro werden Urlaube immer öfter im Internet zusammengestellt und gekauft. Reiseportale und Veranstalter sollten gut ausgewählt werden – das spart Geld und Nerven.

Tipps für einen erholsamen Urlaub

» Bei Reisebuchungen im Fernabsatz (telefonisch, per E-Mail, im Internet) besteht kein Rücktrittsrecht. Darum vor Buchung die Eckdaten der Reise (Ziel, Datum, Hotelausstattung, usw.) genau klären. Änderungen sind meist nicht bzw. nur kostenpflichtig möglich. Lassen Sie sich nicht von angeblichen Schnäppchen locken und vergleichen Sie Preise und Leistungen.

» Angaben im Katalog müssen klar formuliert, vollständig und wahr sein. In der Praxis sind Katalogangaben oft sehr "blumig" und lassen viel Interpreta-

tionsspielraum. „15 Minuten zum Strand“ kann zu Fuß oder mit dem Auto bedeuten. Ein „aufstrebender Ferienort“ klingt nach Neubauten und damit verbundenem Baulärm. Lesen Sie die Beschreibungen genau durch, hinterfragen Sie unklare Formulierungen und lassen Sie mündliche Zusagen schriftlich bestätigen.

» Informieren Sie sich vorher über den Veranstalter und prüfen Sie, ob dieser eine Insolvenzabsicherung hat, damit Ihre geleisteten Zahlungen im Falle des Konkurses abgesichert sind. Drucken Sie diese Angaben und sämtliche Seiten des Buchungsvorgangs aus bzw. speichern Sie entsprechende Screenshots. Bewahren Sie alle erhaltenen Buchungsunterlagen bis nach der Reise auf.

» Reiseveranstalter und auch Reisevermittler müssen bei Pauschalreisen vor Abschluss der Buchung schriftliche Informationen erteilen (z.B. zu Gesamtpreis, Pass- und Visumerfordernisse, Rücktrittsrechte). Wird der Reisepreis um mehr als 8 Prozent erhöht, kann die Ände-

rung angenommen oder kostenlos vom Vertrag zurückgetreten werden. Wer eine Reise vermittelt, muss eine Insolvenzabsicherung gewähren. Mit einer Gesetzesänderung ab 1. Juli 2018 wird der Begriff der Pauschalreise auf sogenannte „Click-Through-Buchungen“ und verbundene Reisen ausgedehnt.

» Neben einer Bearbeitungsgebühr wird bei der Buchung meist eine Anzahlung gefordert. Diese darf höchstens 20 Prozent des Reisepreises betragen. Höhere Summen darf der Reiseveranstalter erst 20 Tage vor Abreise verlangen. Die Restzahlung steht dem Reiseveranstalter frühestens 20 Tage vor Reisebeginn und nur gegen Aushändigung der Reiseunterlagen zu.

» Grundsätzlich können Sie Pauschalreisen jederzeit stornieren. Allerdings werden unterschiedliche Stornogebühren verrechnet. Diese bewegen sich zwischen 10 und 85 Prozent des Gesamtreisepreises, je nach Stornierungszeitpunkt. Bei teureren Reisen kann daher eine Stornoversicherung sinnvoll sein. Überprüfen Sie jedenfalls vor Abschluss, ob bereits ein ausreichender Schutz - zum Beispiel durch eine Kreditkarte - vorhanden ist bzw. welche Voraussetzungen – z.B. Bezahlen der Reise – erfüllt sein müssen.



Foto: FotoART by Tommy Weiss, pinello.de

Infos finden Sie unter:
ooe.konsumentenschutz.at

Zukunft der Forstwirtschaft

Die derzeitige politische Diskussion lässt einem sicher nichts Gutes erahnen. Thema Nummer eins ist das Rauchverbot in der Gastronomie. 2015 von der damaligen Regierung beschlossen, sollte es 2018 in Kraft treten.

Nun berufen sich beide Regierungsparteien auf das Koalitionsabkommen und deshalb wird dieses Gesetz jetzt aufgehoben. Und das, obwohl im Einleitungsverfahren zum Nichtraucherschutz in der Gastronomie bereits ca. 400.000 Stimmen vom „Volk“ abgegeben wurden.

Ich frage mich: "Was passiert, wenn alle Landtagswahlen vorbei sind und die, die uns regieren, so richtig losfahren können? Änderung der Pflichtmitgliedschaft in der Sozialversicherung, Abschaffung der AUVA und der „Zwangsmitgliedschaft“ in den Kammern – Themen für Erwerbstätige, die enorm wichtig sind. Warum müssen die geändert oder abgeschafft werden? Das bringt keinen „Steuereuro“.

Es geht in Wirklichkeit darum, die ArbeitnehmerInnen zu schwächen, um das „kleine Volk“ gefügig zu machen. Ist das die Politik, die Österreich verändern soll? Jedenfalls steht der Eingriff in die Selbstverwaltung im Regierungsprogramm. Auf unsere Berufsgruppe bezogen heißt das, es gibt keine Diskussion über Arbeitszeitverkürzung, welche gerade in der Land- und Forstwirtschaft



Vizepräsident Sepp Reisenbichler

von ungeheurer Bedeutung wäre. Nein, wir können uns schon geistig auf den 12 Stunden Arbeitstag vorbereiten.

Eine Schwächung der Kammern, durch geringere Beitragszahlungen bekommen die Mitglieder nur negativ zu spüren. Sozialdumping, Kürzung der Budgetmittel beim AMS trotz Arbeitsmarkttöffnung, alles Angelegenheiten die auch die KollegInnen in unserer Branche betreffen.

Statt Einsparen im eigenen Bereich starten jetzt die Sozialpartner gemeinsam die Initiative „WIE SOLL ARBEIT?“. Um die Themen in der Land- und Forstwirtschaft auch dort zu präsentieren, sollten wir uns als OÖ Landarbeiterkammer unbedingt daran beteiligen.

Politik wird auch vor unserer Haustür nicht Halt machen, auch wenn man derzeit den Eindruck gewinnt, dass Bäume in den Himmel wachsen, egal wie wir damit umgehen.

Euer „Roter Vize“
Sepp Reisenbichler

Betriebsrat und Datenschutz

Dr. Siegfried Glaser | Abteilung RECHT



Die gewählten Organe der Arbeitnehmerschaft (zB Betriebsrat, Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat) haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen im Betrieb wahrzunehmen und zu fördern. Sie haben dabei im Zusammenwirken mit der/dem BetriebsinhaberIn einen Interessenausgleich zum Wohl der ArbeitnehmerInnen und des Betriebes herbeizuführen. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben kommen der Belegschaft viele Informationsrechte zu.

In bestimmten Fällen knüpft die Wirksamkeit von unternehmerischen Entscheidungen ausdrücklich an eine vorherige Einbeziehung des Betriebsrates. Der bekannteste Fall ist wohl die Verständigung des Betriebsrates von einer beabsichtigten Kündigung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit. Weniger bekannt dürfte sein, dass es bei „Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der ArbeitnehmerInnen, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren“, der ausdrücklichen Zustimmung der Belegschaftsorgane (in Form einer Betriebsvereinbarung!) bedarf. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Kontrollmaßnahme von der/vom DienstgeberIn beabsichtigt ist, sondern ob die geplante Maßnahme objektiv geeignet ist, die Kontrolle der ArbeitnehmerInnen zu ermöglichen, wie dies bei Videoüberwachungsanlagen, die an sich zum Schutz des Eigentums installiert werden (zB auf dem Parkplatz oder im Eingangsbereich), oder GPS-Ortungsgaräten der Fall ist.

In Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – mit der ein einheitliches Datenschutzniveau zu personenbezogenen Daten auf EU-Ebene erreicht werden soll – sowie das neue Datenschutzgesetz (DSG) sind Betriebsvereinbarungen (BV) über og. Angelegenheiten zwingend erforderlich, da anderenfalls der/dem DienstgeberIn empfindliche Strafen drohen. Die Betriebspartner haben daher im Falle einer Einigung über eine BV sämtliche Grundprinzipien der DS-GVO zu beachten: zB sollen die DienstnehmerInnen Kenntnis darüber haben, welche Daten von welchem Datenverarbeiter für welchen Zweck verarbeitet werden (Transparenz); die Verarbeitung der Daten muss einem eindeutig festgelegten Zweck (Zweckfestlegung) dienen und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden (Zweckbindung); es muss festgelegt werden, wann die Daten zu löschen sind, da die Daten nur so lange gespeichert werden dürfen, als dies für den Zweck erforderlich ist (Speicherbegrenzung) etc.



Foto: Forst- und Gutsverwaltung Sprinzenstein

50 Jahre Betriebszugehörigkeit

Am Sonntag, den 3. Februar wurde Frau Helene Rumerstorfer anlässlich ihrer 50-jährigen Betriebszugehörigkeit zur Forst- und Gutsverwaltung Sprinzenstein durch ihren Arbeitgeber Dr. Hieronymus Spanocchi geehrt.

Die OÖ Landarbeiterkammer gratuliert Frau Rumerstorfer herzlich zu diesem besonderen Jubiläum!

Dienstnehmerehrung 2018

für den Zentralraum (Linz, Wels und Steyr)

Die OÖ Landarbeiterkammer führt in Zusammenarbeit mit der OÖ. Landwirtschaftskammer für die DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft bei langjähriger Berufszugehörigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Bereich Ehrungsfeiern durch.

Die diesjährige Festveranstaltung findet am **Sonntag, 7. Oktober 2018 im KulturRaum Trenk.S in Marchtrenk** für Kammermitglieder aus den Bezirken Linz-Stadt, Linz-Land, Wels-Stadt, Wels-Land sowie Steyr-Stadt und Steyr-Land statt.

Geehrt werden DienstnehmerInnen, welche 25, 35 oder 45 Beschäftigungsjahre in der Land- und Forstwirtschaft aufweisen. Angerechnet werden alle Dienstzeiten, die in einem „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ geleistet wurden. Als solche gelten jedenfalls alle Betriebe, deren DienstnehmerInnen Mitglieder der OÖ Landarbeiterkammer sind. Zur erstmaligen Aufnahme in die Ehrungsdatei ist auf entsprechenden Vordrucken der bisherige Berufsverlauf anzugeben. Dienstnehmer, die schon einmal geehrt wurden, werden automatisch eingeladen.

Die Jubilare erhalten neben einer Ehrenurkunde auch ein Ehrungsgeschenk. Eine Aushändigung der Ehrungsgeschenke ohne Teilnahme an der Ehrungsfeier ist ausgeschlossen.

ANMELDUNG

Auskünfte und Formulare erhalten Sie bei Frau Rosemarie Jachs im Kammerbüro in Linz.

Tel: 0732 656 381-24

E-Mail: rosemarie.jachs@lak-ooe.at

Gebäute Frauenempower

Mit einem Anteil von 40 Prozent TeilnehmerInnen konnten wir bei der BetriebsrätInnenversammlung am 15. Februar d.J. die bisher höchste Anzahl an BetriebsrätInnen begrüßen. Dies ist eine besonders erfreuliche Entwicklung.

Mehr BetriebsrätInnen

Es ist spürbar, dass sich der Anteil der Frauen in den Betriebsratsgremien erhöht und die OÖ Landarbeiterkammer unterstützt diesen Trend aus voller Überzeugung. Es geht nicht darum, dem gesellschaftlichen Mainstream zu entsprechen, vielmehr gilt es die DienstnehmerInnenstruktur abzubilden und die Stärken von Frauen und Männern zu nützen. Das Einstehen für Gleichbehandlung ist ein Gebot der Stunde und das Schlagwort „gleicher Verdienst für gleiche

Arbeit“ muss mit Leben erfüllt werden. Dazu braucht jedes Gremium auch das Gespür und die Sichtweise von BetriebsrätInnen. Darüber hinaus gilt es Mut und Selbstbewusstsein der DienstnehmerInnen zu stärken.

Umso erfreulicher ist es auch, dass immer mehr BetriebsrätInnen bereit sind, an Ausbildungen teilzunehmen und für die Rechte ihrer Kolleginnen und Kollegen einzutreten.

Es zeigt sich zwar eine gute Entwicklung, das Ziel ist aber noch lange nicht erreicht. Deshalb holen wir auch in den nächsten Ausgaben unserer Kammer Aktuell BetriebsrätInnen vor den Vorhang, um zu zeigen, wie wichtig ein persönliches Engagement ist. Es ist in der heutigen Zeit schon schwer Mitglieder für den Betriebsrat, gleich ob Männer oder Frauen, zu finden.

Umso wichtiger ist es, rechtzeitig darauf zu schauen, dass für die Zukunft im ausgewogenen Verhältnis Personen zur Verfügung stehen, die diese anspruchsvolle aber schöne Aufgabe übernehmen.

Sprache formt unsere Wahrnehmung

Mit unserer Sprache tragen wir jeden Tag dazu bei, wie wir unsere Welt wahrnehmen und als wahr erachten. Durch unsere tägliche Wortwahl festigen wir entweder bisher gültiges oder erschaffen die Welt ein Stück weit neu.

Unsere Sprache ist ein hohes Kulturgut unserer Gesellschaft und Frauen kommen darin deutlich weniger vor. Und mit dieser Ausgrenzung von Frauen beginnt deren Ausbeutung.

Vollversammlung im Zeichen vieler Unsicherheiten

Am 15. Dezember 2017 fand im Hotel Weinberg die 154. Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer statt. Die Rahmenbedingungen für die Arbeit waren zu diesem Zeitpunkt äußerst schwierig. Einerseits haben die im Zuge des Wahlkampfs geäußerten Angriffe und die anschließenden Koalitionsverhandlungen durchaus zu einer existenziellen Verunsicherung geführt. Andererseits sind die MitarbeiterInnen in vielen Betrieben zunehmend unter Druck geraten und bangten zum Teil um ihre Arbeitsplätze.

Der Bericht des Präsidenten war auf der einen Seite geprägt von einer Darstellung des Leistungskataloges des vergangenen Jahres und andererseits von einem Ausblick auf die Herausforderungen des Jahres 2018. Dabei konnte er auch zeigen, dass es nicht auf die Größe der Berufsgruppe ankommt, sondern dass sich die OÖ Landarbeiterkammer um all ihre Mitglieder bemüht. So konnte es Ende 2017 gelingen, für die Berufsjäger die Verwendung des Schalldämpfers zu ermöglichen. Eine Arbeitsschutzmaßnahme, die zwar nur eine kleine Berufsgruppe betrifft, aber für

die Gesundheit der Betroffenen von immensem Wert ist. Einen breiten Raum widmete er der Diskussion um die wirtschaftliche Situation der Landhäuser und den Österreichischen Bundesforsten. Hier war und ist die OÖ Landarbeiterkammer gefordert, den betroffenen den DienstnehmerInnen ihre Rechte zu sichern.

Die wichtigste Botschaft des Tages aber erging an alle BetriebsrätInnen: Sie können sich auf ihre Kammer hundertprozentig verlassen und bei Angriffen seitens der Betriebe wird sofort und konsequent entgegengetreten. Präsident Preg verwies auch darauf, dass durch die Rechtsvertretung unserer Mitglieder 2017 rund 230.000 € eingebracht wurden.

Neben der Angelobung der neuen Kammerräte Manuel Schwabl und Christoph Auer und der Entsendung von Mitgliedern in die Einigungskommissionen wurden auch die finanziellen Rahmenbedingungen diskutiert und beschlossen.

Für das Jahr 2018 werden die Schwerpunkte im Schulungsbereich und bei der rechtlichen Vertretung liegen.

Trotz Formulierung wie zB „Frauen seien mitgemeint“ bleiben Frauen in diesen Texten genauso unsichtbar und unangesprochen.

Das Argument, dass Texte aufgrund der geschlechtergerechten Sprache nur kompliziert und schlecht lesbar werden, gilt es zu hinterfragen. Und was heißt schon kompliziert? Mit etwas Humor und einer sportlichen Herangehensweise bietet sich hier vielleicht eine gute Gelegenheit, unsere Sprache nach passenden Bezeichnungen zu ergründen und unseren Wortschatz zu erweitern. Die OÖ Landarbeiterkammer tritt daher auch für die Verwendung einer Sprache ein, die Frauen und Männer gleichermaßen anspricht.

Die OÖ Landarbeiterkammer wird in der nächsten Zeit Initiativen setzen, um diese Bemühungen zu unterstüt-

zen. Helfen werden uns dabei auch die von den meisten Betrieben zu erstellenden Genderberichte, welche auch



*Für ihre Verdienste um die OÖ Landarbeiterkammer wurden geehrt v.l.n.r.: KR a.D. Ernst Hettrich-Keller, Gottfried Kaspar, KR Ing. Michael Kornek, KR a.D. Lambert Mizelli
Mit im Bild v.l.n.r.: Präsident Eugen Preg, Vizepräsident Gerhard Leutgeb, Vizepräsident Josef Reisenbichler, Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker*



Neue Kammerräte der OÖ LAK, v.l.n.r.: Manuel Schwabl und Christoph Auer

dem Betriebsrat zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese gilt es mit dem nötigen Nachdruck einzufordern.



Betriebsrätinnen und Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker

OÖ Landarbeiterkammer

Services und Dienstleistungen für unsere Kammermitglieder

Beratung, gesetzliche Vertretung, finanzielle Unterstützung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Information – das sind die wesentlichen Handlungsfelder der OÖ Landarbeiterkammer für ihre Mitglieder. 2017 wurden rund 2.500 ArbeitnehmerInnen in Rechtsangelegenheiten beraten und unterstützt. Insgesamt wurden 1.255.000 € an Beihilfen und Darlehen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Rund 550 Mitglieder nahmen an Seminaren und Schulungen oberösterreichweit teil.

Beihilfen & Förderungen

Die häufige Inanspruchnahme unserer Beihilfen und Darlehen spiegelt die Verbundenheit und das Vertrauen unserer Mitglieder wider. 2017 konnten 388 Anträge auf Beihilfen und Darlehen genehmigt und gesamt 1.255.000 € ausbezahlt werden. Allein an zinslosen Darlehen wurden 1.207.000 € zur Auszahlung gebracht. Der Rest verteilt sich auf die Unterstützung für die eigene berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die schulische Ausbildung der Kinder unserer Mitglieder. Besonders wichtig ist es uns auch bei wirtschaftlicher oder sozialer Notlage schnell und wirksam eingreifen zu können. Zur Förderung unserer Lehrlinge wurden 4.800 € ausbezahlt.

22 Anträge zur Förderung von Fachbücher wurden eingereicht und mit mehr als 1.200 € gefördert.

Im Oktober 2017 wurden in der Kitzmantelfabrik in Vorchdorf 102 DienstnehmerInnen aus den Bezirken Gmunden, Kirchdorf/Krems und Vöcklabruck für ihre 25-, 35- bzw. 45-jährige Berufszugehörigkeit geehrt.

Rechtsberatung & gesetzliche Vertretung

Wir beraten unsere Mitglieder rund um die Themen Arbeits- und Sozialrecht und helfen ihnen, ihre Ansprüche nicht nur im Verhandlungswege, sondern nötigenfalls auch beim Arbeits- und Sozialgericht durchzusetzen. Ins-

gesamt konnten wir durch gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche rund 230.000 € für unsere Mitglieder erwirken. Die OÖ Landarbeiterkammer hat im Kammerbüro Linz und bei den Sprechtagen der Bereichsbetreuer in rund 2500 arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten ihre Mitglieder beraten, großteils zu den Themen Pensionsrecht, Lohn- und Gehaltsansprüche sowie auf Leistungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung wie z.B. Altersteilzeit, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe.

Neben der persönlichen Rechtsberatung stellt die telefonische Auskunft einen Schwerpunkt dar. Vermehrt werden auch Anfragen per E-Mail gestellt und beantwortet, erste Anfragen erhalten wir auch über unsere Facebook-Seite. Darüber hinaus wurden 2017 von unseren MitarbeiterInnen 16 Lohn- und Gehaltsverhandlungen maßgebend mitverhandelt.

Aus- und Weiterbildung

Im OÖ Bildungsverein ziehen wir ebenfalls sehr gute Bilanz. Rund 550 TeilnehmerInnen nutzten 43 Seminare und Schulungen. Davon wurden 25 Seminare für BetriebsrätInnen zur Information und Weiterbildung in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen, zur Erarbeitung von Forderungsprofilen für die Kollektivvertragsverhandlungen sowie fachspezifischen und tagesaktuellen Diskussionspunkten abgehalten. 2017 konnten wieder 10 BetriebsrätInnen ihren Betriebsrats-Diplom-Lehrgang abschließen.

Öffentlichkeit & Information

Seit Mai 2017 stellt die OÖ LAK aktuelle Informationen auch auf ihre Facebook-Seite: www.facebook.com/lakooe. Sie bietet ihren Mitgliedern damit eine weitere, einfache und bequeme Möglichkeit, jederzeit zu wichtige Informationen zu kommen. Auf der ebenfalls neuen und barrierefreien Website stehen viele hilfreiche und nützliche Informationen und Tipps rund um das Arbeits- und Sozialrecht,



Präsident der OÖ Landarbeiterkammer
Eugen PREG

Kammerumlage effizient einsetzen

Unsere Mitglieder können sich sicher sein, dass wir ihre Kammerumlage überlegt und nutzenstiftend wieder für die Mitglieder einsetzen.

Mit unseren individuellen und persönlichen Beratungen, Förderungen, zinslosen Kammerdarlehen und verschiedenen Beihilfen können wir den Menschen wirklich helfen und dort unterstützen, wo sie Hilfe brauchen.

Ich bin überzeugt, dass die OÖ Landarbeiterkammer eine effiziente, transparente und moderne Interessenvertretung ist.

neueste Kollektivverträge, Informationen zu Förderungen und Sprechtagen und natürlich das gesamte Seminarprogramm zur Verfügung.

2017 wurde die Kammer Aktuell wieder fünfmal aufgelegt, zusätzlich dazu die Informationsunterlagen für den Familienkulturtag. Erstmals wurde das Seminarprogramm als eigenständige Kammer Aktuell erstellt. Aufgrund der sehr positiven Rückmeldungen wird das Seminarprogramm auch in Zukunft eine eigenständige Ausgabe. Insgesamt wurden rund 64.000 Stück unserer Kammer Aktuell an unsere Mitglieder verschickt.

Alle diese Leistungen und Services werden von 10 MitarbeiterInnen, teils in Alters- und Kinderbetreuungszeit, im Kammerbüro in Linz und von zwei GebietsbetreuerInnen, die täglich oberösterreichweit im Einsatz sind, geleistet. Darüber hinaus stehen 34 KammerrätInnen unseren Mitgliedern stets für Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Der OÖZIV ist als mittelständischer Sozialbetrieb Dienstgeber für 180 Beschäftigte, Träger der Höfe Schlüßberg, Joker Tollet/Taufkirchen und Feichtlgut sowie von SUPPORT – Coaching und Beratung. In den Einrichtungen werden etwa 180 Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen betreut, gefördert und begleitet.

In ihren Heimatregionen wird Menschen mit Behinderungen von Ehrenamtlichen bei Fragen zum Thema Parkausweis, Behindertenpass, Gebührenbefreiungen, Pflegegeld, Anträge für Hilfsmittel etc. geholfen.

Entwicklung

Rudolf Gschwendtner gründete am 20.11.1948 den Verband in Linz. Dieser wollte Menschen mit Behinderung Lebenssinn und Selbstvertrauen vermitteln und eine Interessenvertretung für die „Behindertenschaft“ werden.

Die Herausforderungen waren damals andere, die Zielsetzung ist heute noch die Gleiche: die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten.

Ernst Kohn gründete 1948 in Wien den ersten Behindertenverein, der sich von seinem Wesen am Kriegsopferverband orientierte. Im Gegensatz zu Kriegsinvaliden gab es für Personen, die von Geburt an, durch Unfälle oder Krankheiten eine Behinderung hatten, keine Lobby. „Zivilbehinderten“ standen keinerlei Unterstützungsleistungen zu – sie wurden gesetzlich dem „Armenrecht“ zugeordnet. Als nach dem Krieg

sukzessive die ländlichen Großfamilien zerbrachen, hatten viele Menschen mit Behinderung zu Recht Angst, in Heime abgeschoben zu werden.

Aus dem Arbeitsleben verdrängt

Die Benachteiligungen verstärkten sich eklatant, als am 1.10.1946 eine Verordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz außer Kraft gesetzt wurde. Während Menschen mit mindestens 50 Prozent Erwerbsminderungen zuvor arbeiten durften, musste dieser Personenkreis nach der Gesetzesänderung ihre Arbeitsplätze Kriegsinvaliden überlassen. Erst im Juli 1950 wurde ein neues Invalideneinstellungsgesetz verabschiedet, welches Körperbehinderten „eventuell“ wieder eine Beschäftigung ermöglichte.

Großer Bedarf

Der Bedarf nach einer Interessenvertretungen war Ende der 1940er Jahre groß. Am 1.11.1949 wurde in Wien der Zentralverband der Zivilinvaliden gegründet. Damals wurde ein Forderungskatalog aufgestellt, der auch heute noch sehr vertraut klingt:

- » absolute Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln
- » bundeseinheitliche Bauordnungen
- » Integration von Menschen mit Behinderung in Kindergärten, Grund- und Berufsbildenden Schulen, Universitäten

Aufbruchsstimmung in der Nachkriegszeit

In Oberösterreich war die Nachkriegszeit von großer Aufbruchsstimmung geprägt. 1951 wurde in der Wiener Straße ein Grundstück gekauft und darauf ein Haus errichtet, das eine Schneiderwerkstätte für Menschen mit Behinderungen beherbergte. Diese musste allerdings kurz darauf wegen Absatzschwierigkeiten wieder aufgegeben werden. Die Werkstättenräume wurden später an Jugend am Werk vermietet.

Fortbildung besonders wichtig

Seit 2011 tritt der Verband verstärkt in seiner Rolle als Interessenvertretung auf. Besonders die Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen hat einen hohen Stellenwert. 2016 wurde das interne Fortbildungsinstitut "OÖZIV Wissensforum" gestartet.

Aktuelle Situation

Heute vereint der OÖZIV 17 Orts- und Bezirksgruppen. Der Verband ist die größte Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung in OÖ, umfasst etwa 5400 Mitglieder und rund 200 ehrenamtlich tätige FunktionärInnen.

Jederzeit einreichen!

Bereits zum fünften Mal schreibt der OÖZIV den Preis „complemento“ aus, um auf die vielen unterschiedlichen Situationen und Herausforderungen von Menschen mit Beeinträchtigung aufmerksam zu machen. Mit der Preisverleihung werden Menschen geehrt, die sich im besonderen Maße engagieren. Die Anmeldung hat schon begonnen, am besten heute noch anmelden!

complemento²⁰¹⁸

Positive Beispiele motivieren und stecken andere an, es gleichzutun. Der OÖZIV holt mit seiner Auszeichnung „complemento“ alle jene vor den Vorhang, die sich in Oberösterreich besonders für Menschen mit Behinderung einsetzen. Damit wird besonderes Engagement, das oft in aller Stille abläuft, öffentlich gewürdigt und wertgeschätzt.

Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre in folgenden vier Kategorien vergeben:

- **Wirtschaft**
- **Einzelpersonen**
- **Freizeit und gesellschaftliche Integration**
- **Ämter, Behörden und Körperschaften**

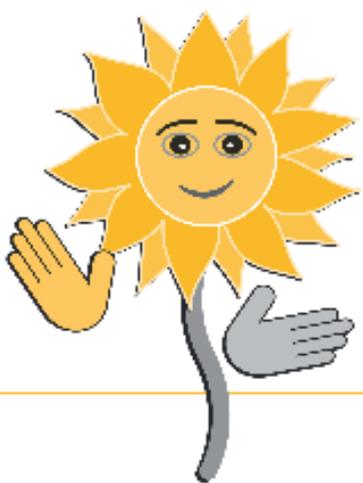
Einsendeschluss ist der 31. Juli 2018
Nähere Informationen unter

www.complemento.at

OÖ Zivil-Invalidenverband (OÖZIV)
Gewerbepark Urfahr 6/1 · 4040 Linz · Tel. 0732 / 341146
Mail: office@ooc-ziv.at · www.ooc-ziv.at

Vereinstellungen im Jubiläumsjahr

- » 14. – 15.4.: Messe 50+, Ried
- » 25. – 27.4.: integra Wels (Halle 20)
- » 25.5.: Tag ohne Barrieren
Bruckmühle, Pregarten
- » 20.10.: Complemento
Oberbank Donauforum, Linz
- » 20.11.: Tag der Begegnung
im Service Center, Linz



15 Jahre OÖZIV – Hof Feichtlgut

Leben mit anders wahrnehmenden Menschen

Der Hof Feichtlgut feiert heuer sein 15-jähriges Bestehen. Im Jahr 1997 gründete eine Elterninitiative der Nikolaus Lenau Schule den Verein Feichtlgut zu Föding. Ziel war es, Beschäftigungsmöglichkeiten und Wohnplätze für ihre beeinträchtigten Kinder nach der Schulpflicht zu schaffen. Der Großvater zweier beeinträchtigter Kinder verkaufte seinen Bauernhof an den OÖZIV. Der OÖZIV, bis heute Träger des Hofes, errichtete darauf den Hof Feichtlgut in seiner jetzigen Form und ein Wohnhaus, in dem bis zu 17 Menschen ein zu Hause finden.

Am Hof Feichtlgut geht es darum, den ihnen anvertrauten Menschen, entsprechend ihren Fähigkeiten, in ein selbstbestimmtes Leben zu helfen. Die Teilnahme und das Mitwirken an einem Arbeitsprozess und im Gemeinschaftsleben schaffen

Tagesstruktur und viele Tätigkeiten, welche den Fähigkeiten der Menschen entsprechen, von ihnen erledigt werden können und als sinnvoll empfunden werden.

Werkstätten

Die Menschen am Hof Feichtlgut arbeiten entsprechend ihrer Fähigkeiten in einer der fünf Werkstätten, der Gärtnerei, der Industrie-Werkstatt, der Haus-Werkstatt, im Atelier oder in der Küche. In den Werkstätten arbeiten bis zu sieben beeinträchtigte Menschen mit einem oder zwei Betreuern. Die in den Werkstätten hergestellten Produkte werden entweder am Feichtlgut weiterverarbeitet und genutzt oder auf einem der zahlreichen Märkte verkauft. Ein Verkauf vor Ort ist auch möglich.

Hauseigene Gärtnerei

In der Gärtnerei gibt es zwei Glashäuser und einen Gemüsegarten. Bereits Ende Februar werden Tomaten, Zucchini und Kürbis angebaut und anschließend gewissenhaft gepflegt. Sobald es die Temperaturen

erlauben, übersiedeln die Jungpflanzen in die Glashäuser. Im Gemüsegarten werden allerlei Kräuter angebaut und aus den zahlreichen Himbeer-, Brombeer- und Ribiselsträuchern werden Säfte gewonnen.

Im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität kann in den Sommermonaten die Gärtnerei auch Auftragsarbeiten anbieten, wie zB Hecken schneiden und Rasenpflege. Im Winter werden Adventkränze gebunden, unterschiedlichste Gestecke angefertigt sowie Dörrobst und Kräutersalz hergestellt.

Nicht nur um Menschen mit Beeinträchtigung wird sich gekümmert, es wird auch an die MitarbeiterInnen und das Pflegepersonal gedacht. „Wir Mitarbeiter im Hof Feichtlgut schätzen den freundlichen Umgang unter den KollegInnen. Auch beim Umgang mit den von uns betreuten Menschen wird stets auf eine wertschätzende Arbeitsweise geachtet,“ so der Betriebsratsvorsitzende. „In unserer Einrichtung ziehen alle Mitarbeiter an einem Strang und erarbeiten gemeinsam Lösungen

für auftretende Probleme. Das Arbeitsumfeld ist sehr professionell gestaltet. Arbeitsmittel, die zur Verbesserung der Arbeitssituation und zur Gesundheitsförderung benötigt werden, werden zur Verfügung gestellt. Für unsere Mitarbeiter werden auch umfangreiche Sozialleistungen angeboten. Neben betrieblichen Leistungen werden auch Sozialleistungen der OÖ Landarbeiterkammer, wie die Beihilfe zur beruflichen Aus- und Weiterbildung gerne in Anspruch genommen.“

Industrie-Werkstatt

Das Team der Industrie-Werkstatt arbeitet regelmäßig für regionale Unternehmen. Sie kuvertieren Aussendungen, konfektionieren Mappen für zB Tourismusverbände und misten den in der Nähe gelegenen Reitstall aus. Darüber hinaus fertigen sie wahre Kunstwerke zB Pokale, Blumen und Christbäume aus duftendem Zedernholz an, die ebenfalls auf Märkten verkauft werden.

Die Haus-Werkstatt kümmert sich um die Sauberkeit im Feichtlgut. Im Atelier



Die GärtnerInnen in Einsatz: Rasen und Garten pflegen sowohl am Hof Feichtlgut als auch für Auftraggeber aus der Umgebung



Links der ursprüngliche Hof, rechts ein Großteil des heutigen Areals inkl. Wohnhaus



Fotos: Hof Feichtlgut

wird u.a. mit Ton, Schafwolle und vor allem mit vielen Farben gearbeitet. Damit stellen sie Schalen, Rosen, Töpfe aus Ton, Wandteppiche aus Schafwolle, Schlüsselanhänger, Mobiles, Schmuck, uvm. her. Alles wird entweder vor Ort oder auf Märkten verkauft.

In der Großküche werden nicht nur alle Mahlzeiten für die Menschen im Feichtlgut gekocht. Auch die Nikolaus Lenau Schule bezieht das Mittagessen für ihre SchülerInnen vom Feichtlgut. In der Schulküche bringen sich die Menschen entsprechend ihren Fähigkeiten ein indem sie einzelne Arbeitsschritte erledigen oder kleinere Gerichte zubereiten.

Special-Olympics

Ein besonderes Highlight sind die heurigen Special-Olympics von 7. bis 12 Juni in Vöcklabruck. Organisiert wird diese Großveranstaltung vom Verein „Brücken bauen“. Es werden etwa 2000 AthletInnen aus dem

In- und Ausland erwartet, die gemeinsam mit ihren TrainerInnen und Angehörigen anreisen. Die SportlerInnen mit intellektuellen Behinderungen treten in insgesamt 19 Sportarten gegeneinander an.

20 SportlerInnen vom Hof Feichtlgut starten in den Disziplinen Schwimmen, Radfahren, Laufen, Weitsprung und Weitwurf. Dafür trainieren sie schon fleißig und freuen sich auch schon sehr darauf. Wir drücken allen Athletinnen und Athleten ganz fest die Daumen!

„Prima la Feichtlgut“

„Prima la Feichtlgut“ ist eine Band bei der elf Menschen mit Beeinträchtigung und

zwei Betreuer musizieren. Sie spielen viele verschiedene Instrumente wie zB Schlagzeug, Keyboard und Gitarre.

Der Name kommt von „Wir sind Prima“ und da alle Mitglieder vom Feichtlgut sind eben „Prima la Feichtlgut“.

Die Band spielte u.a. bereits beim Ball der OberösterreichlerInnen 2015 in Wien, bei „Picknick der Begegnung“ in Puchenau und stets bei der Preisverleihung „complemento“.



Das Team der Industrie-Werkstatt führt ebenfalls Aufträge durch, hier zB bei einem Ausseneinsatz: Ausmisten eines Pferdestalls im Nachbarort.



Bereichsbetreuerin der OÖ Landarbeiterkammer Mag.ª Sandra Schrank

Ich habe den Hof Feichtlgut jetzt drei Jahre in meinem Betreuungsbereich und wurde sehr herzlich am Hof empfangen.

Die Zusammenarbeit mit der hier zuständigen Gewerkschaft GPA dj, vor allem mit der zuständigen Regionalsekretärin, Frau Astrid Reiter, ist eine sehr gute.

Ich durfte bereits Einblicke in die Werkstätten, zB die eigene Gärtnerei oder die Industrie-Werkstatt des Hofes machen. Diese orientieren sich an den jeweiligen Fähigkeiten und Stärken der Menschen mit Beeinträchtigung. Es werden Produkte angefertigt und Dienstleistungen angeboten, die auch von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden können. In den Werkstätten des Hofes findet man wahre Kunstwerke, zum Beispiel in der Töpferei.

Das hervorragende Können und die Kreativität der Menschen hier begeistert mich jedesmal!



Fotos: Hof Feichtlgut

Ausgewählte Informationsrechte der Betriebsräte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Persona

Einstellung von ArbeitnehmerInnen

Die/Der BetriebsinhaberIn hat:

- » den zuständigen Betriebsrat über die Zahl der aufzunehmenden ArbeitnehmerInnen, deren geplante Verwendung und die in Aussicht genommenen Arbeitsplätze zu informieren.
- » eine besondere Information (Beratung) vor der einzelnen Einstellung durchzuführen, wenn dies der Betriebsrat verlangt.*
- » jede erfolgte Einstellung einer ArbeitnehmerIn dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen, inkl. Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung, Lohn/Gehalt, sowie eine allfällige Probezeit oder Befristung.*
- » den Betriebsrat vor der beabsichtigten Aufnahme der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften zu informieren und von der Aufnahme einer solchen Beschäftigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

ArbeitnehmerInnendaten

Die/Der BetriebsinhaberIn hat dem Betriebsrat mitzuteilen, welche Arten personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Der Betriebsrat kann auch die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung verlangen. Diese Überprüfung kann auf verschiedene Weise erfolgen, insbesondere aber durch Einsicht in die Programmdokumentation. Im Gegensatz zur allgemeinen Informationspflicht muss die/der BetriebsinhaberIn dem Betriebsrat die entsprechenden Informationen von sich aus zukommen lassen.

Beförderung

Die/Der BetriebsinhaberIn hat die beabsichtigte Beförderung einer ArbeitnehmerIn (= jede Anhebung der Verwendung im Betrieb, die mit einer Höherreihung im Entlohnungsschema oder ansonsten mit einer Erhöhung des Entgelts verbunden ist) dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrats mit diesem zu beraten.*

Begünstigte Behinderte

Die/Der DienstgeberIn ist verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens „auf Zustimmung zur Kündigung eines begünstigt Behinderten“ den Betriebsrat und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, die innerhalb einer Woche hierzu Stellung nehmen können. Das Sozialministeriumservice hat Vorsorge zu treffen, dass vor Durchführung eines „Verfahrens auf Zustimmung zur Kündigung“ eine Krisenintervention angeboten wird.

Versetzung

Die/Der DienstgeberIn hat von sich aus den Betriebsrat unverzüglich von jeder dauerhaften (länger als 13 Wochen dauernden) Versetzung zu verständigen. Auf Verlangen des Betriebsrats ist darüber zu beraten; Inhalt der Beratung mit der/dem DienstgeberIn sind insbesondere die sachliche Rechtfertigung für die Versetzung, sowie die Personenauswahl. Ist mit der Versetzung eine Verschlechterung des Entgelts- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrats. Über die Zustimmung zur Versetzung ist in einer Betriebsratssitzung mittels Beschluss zu entscheiden. Stimmt der Betriebsrat der Versetzung nicht zu, so ist die Versetzung rechtsunwirksam und die Versetzung darf von der/vom DienstgeberIn nicht vorgenommen werden.

Kündigung

Die/Der DienstgeberIn hat vor jeder Kündigung einer/eines ArbeitnehmerIn den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb einer Woche hierzu Stellung nehmen kann. Auf Verlangen des Betriebsrats ist mit der/dem DienstgeberIn über die beabsichtigte Kündigung zu beraten. Eine vor Ablauf der og. Frist ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, es sei denn, dass der Betriebsrat bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Über eine allfällige Stellungnahme ist in einer Betriebsratssitzung mittels Beschluss zu entscheiden. Als Arten der Stellungnahme sind die „ausdrückliche Zustimmung“, der „ausdrückliche Widerspruch“ sowie der schlichte Widerspruch (Verstreichen der Frist ohne Stellungnahme) vorgesehen. In der Folge kann der Dienstnehmer (uU auch der Betriebsrat) die Kündigung anfechten. Die meisten Optionen für eine erfolgreiche Anfechtung sind gegeben, wenn der Betriebsrat der Kündigung ausdrücklich widersprochen hat.

Entlassung

Die/Der DienstgeberIn hat den Betriebsrat von jeder Entlassung einer/eines ArbeitnehmerIn unverzüglich zu verständigen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erfolgter Verständigung auf Verlangen des Betriebsrats mit diesem die Entlassung zu beraten. Im Übrigen gilt das zur Kündigung (siehe oben) Ausgeführte.

** Bei Zuwiderhandlungen gegen die oben angeführten (mit * gekennzeichneten) Bestimmungen droht eine Geldstrafe von 150 € bis zu 2.200 € falls der Betriebsrat als Privatankläger binnen 6 Wochen ab Kenntnis von der Übertretung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt.*

Betrieb

Allgemeine Informationspflicht

Die/Der BetriebsinhaberIn ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht entsteht erst über entsprechend konkretes Verlangen (immer allgemeine ArbeitnehmerInneninteressen betreffend) des Betriebsrates.

Arbeitsschutz

Die/Der BetriebsinhaberIn hat den Betriebsrat in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig anzuhören und mit ihr/ihm darüber zu beraten (allgemeines Anhörungs- und Beratungsrecht). Die/Der BetriebsinhaberIn hat mit dem Betriebsrat über die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung von Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern sowie von Personen zu beraten, die für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind. Der Betriebsrat kann zu den Beratungen die zuständige Behörde (z.B. Land- und Forstwirtschaftsinspektion) beiziehen. Eine ohne Beratung mit dem Betriebsrat vorgenommene Bestellung von Sicherheitsfachkräften und ArbeitsmedizinerInnen ist rechtsunwirksam.

Arbeitsunfall

Die/Der BetriebsinhaberIn hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.*

Betriebsbesichtigung

Bei Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren (zB Arbeitsinspektorat) ist der Betriebsrat beizuziehen. Die/Der BetriebsinhaberIn hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.*

Beratung

Die/Der BetriebsinhaberIn ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen des Betriebsrats monatlich, gemeinsame Beratungen abzuhalten und ihn dabei über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Beratungen sind über folgende Inhalte abzuhalten:

- » laufende Angelegenheiten,
- » allgem. Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht,
- » die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen

Betriebsvereinbarung

Zahlreiche Angelegenheiten und Maßnahmen wie zB:

- » Einführung von Videoüberwachungsanlagen
- » Telefonüberwachungssysteme
- » GPS
- » Kontrolle der Nutzung von Internetdiensten
- » Fingerscanning, u.a.

können nur mittels einer Betriebsvereinbarung eingeführt werden. Kommt es zwischen den Betriebspartnern zu keiner Einigung im Wege einer Betriebsvereinbarung, so kann die/der DienstgeberIn diese Maßnahme nicht anderweitig (zB im Wege einer Weisung oder Einzelvereinbarung) regeln.

Viele Angelegenheiten und Maßnahmen wie zB:

- » Zeiterfassung mittels „Stechuhr“
- » Parkplatzregelungen
- » Alkoholverbote, u.a.

kann die/der DienstgeberIn auch mittels Weisung oder Einzelvertrag regeln; der Betriebsrat kann aber eine Betriebsvereinbarung darüber erzwingen (erzwingbare Betriebsvereinbarung).

Auch für die Einführung von Regelungen betreffend Arbeitszeit bedarf es mitunter einer Betriebsvereinbarung (zB Ausdehnung der Normalarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes oder Einführung von Gleitzeit).

Für weitere Fragen zu diesem Thema sind die MitarbeiterInnen unserer Rechtsabteilung gerne für Sie erreichbar:

Tel: 0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
Mail: office@lak-ooe.at

Sie erreichen uns auch über:

 www.facebook.com/lak_ooe

„Quer durch's Länd“



Der neu gewählte Betriebsrat der Angestellten des Landesverbandes für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in Oberösterreich.
v.l.n.r.: Präsident Eugen Preg, Bürgermeister Christian Perndorfer, KR BR-Vorsitzender Johann Schmideder, Helmut Mursch, BRV-Stv. Johannes Aufreiter und Karl Weixelbaumer.



Der neue Betriebsrat der GARANT Aschach nach ihrer konstituierenden Sitzung am 12. Februar 2018.
v.l.n.r.: Andreas Leitner, Karl-Heinz Miggitsch, LFB-Landessek. Friedrich Gattringer, Maria Königstorfer, Waltraud Augendopler, KR Johann Gahleitner, Bereichsbetreuerin Mag.^a Sandra Schrank



Die Mitglieder des Arbeiter- und Angestellten-Betriebsrates der Lagerhausgenossenschaft Rohrbach nach der konstituierenden Sitzung am 10. Jänner 2018.
1. Reihe v.l.n.r.: Arb.-BRV Karl Sailer, LFB-Landessek. Friedrich Gattringer, KR BR Margit Schwentner und Ang.-BRV David Huber mit ihren BR-Teams



Der neu gewählte Arbeiterbetriebsrat der RWA nach ihrer konstituierenden Sitzung am 19. Jänner 2018, Standort Traun
v.l.n.r.: BRV-Stv. Johann Fuckerieder, BRV Josef Höller, BR Johann Hasl, LFB-Landessekretär Friedrich Gattringer



Wie zahle ich weniger Lohnsteuer?

Am 6. Februar fand ein gemeinsames Seminar der OÖ Landarbeiterkammer und der OÖ. Landwirtschaftskammer zum Thema ArbeitnehmerInnenveranlagung statt.

Herr Karl Nagl, Lohnsteuerexperte im Bundesministerium für Finanzen vermittelte auf sehr kurzweilige Art und Weise den interessierten TeilnehmerInnen viel Praxiswissen und Erklärungen für die Abwicklung der ANV.

Dr. Karl Penninger, Steuerfachmann der OÖ Landwirtschaftskammer ging am Nachmittag auf die Besonderheiten der ANV für Nebenerwerbslandwirte ein.

LUST a f WISSEN



Seit 2014 bieten wir eine umfangreiche Ausbildung für BetriebsrätInnen an. Die Seminarreihe besteht aus acht aufeinander aufbauenden Modulen und befasst sich mit den Schwerpunktthemen Arbeits- und Sozialrecht, Betriebsratswahl, Kommunikation und Soziale Medien. Vielen AbsolventInnen konnte bereits das Betriebsrats-Diplom verliehen werden. Das Potential ist noch nicht erschöpft, deshalb bieten wir diese Ausbildung auch weiterhin an.

Die nächsten Termine werden im Herbst angeboten. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich.

2018 konnte bereits 3 AbsolventInnen das Betriebsrats-Diplom verliehen werden. Den diplomierten BetriebsrätInnen wurde neben einem topaktuellen Tablet ein hilfreiches Nachschlagewerk über die gesamte Modulreihe in gedruckter und digitaler Version überreicht.



Betriebsrätin Kerstin Aigner, kaufmännische Angestellte in der Lagerhausgenossenschaft Traunviertel, Standort Molln. Präsident Eugen Preg gratulierte ganz herzlich und überreichte das BR-Diplom und ein topaktuelles Tablet.



Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker gratulierte ganz herzlich und überreichte Sabine Stern, Betriebsrätin der Lagerhausgenossenschaft Traunviertel, Standort Dietach und Präsident Eugen Preg, Saatbau Linz, das BR-Diplom und ein Tablet.

Betriebsrats-Diplom Fortbildung

Lebenslanges Lernen gilt selbstverständlich auch für unsere AbsolventInnen des Betriebsrats-Diplom-Lehrganges!

Am Donnerstag, 15. März 2018 fand erstmals das Fortbildungsseminar u.a. zu den Themen Kommunikation, Betriebsratsstätigkeit, Kündigungsschutz, Datenschutz und aktuellen Entwicklungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht statt.



Steuerergleich – Was ist neu?

Mit der „antragslosen ArbeitnehmerInnenveranlagung“ (ANV) wird zu viel bezahlte Lohnsteuer automatisch rückerstattet



Viele ArbeitnehmerInnen haben bisher die Veranlagung (den Steuerausgleich) beim Finanzamt nicht durchgeführt und dadurch auf Steuervorteile verzichtet.

Seit 2017 ist es viel einfacher, zu viel bezahlte Steuern vom Finanzamt zurückzubekommen. Denn für den so genannten Lohnsteuer-ausgleich ist in manchen Fällen kein Antrag mehr nötig. Das Finanzamt führt den Steuerausgleich automatisch durch, man erhält einen Steuerbescheid und die Steuergutschrift wird auf das Bankkonto überwiesen.

Voraussetzungen

■ Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen, z.B. wenn zeitweise zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder Krankengeld gleichzeitig bezogen wurde.

■ Bis zum 30. Juni des Folgejahres darf noch kein Antrag (L1) für die ANV beim Finanzamt eingereicht worden sein.

■ Auf Grund der Situation ist vom Finanzamt anzunehmen, dass ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden.

■ Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift.

■ Das Finanzamt kann aufgrund der Aktenlage annehmen, dass sich die Gutschrift durch die Geltendmachung weiterer Abschreibungen nicht erhöht.

Was wird bei der ANV berücksichtigt?

Ab dem Jahr 2018 werden die Zahlungen für 2017 für Kirchenbeiträge, Spenden und Beiträge für den Nachkauf für Versicherungszeiten bzw. für die freiwillige Weiterversicherung von den entsprechenden Stellen direkt dem Finanzamt gemeldet. Diese Zahlungen werden dann bereits bei der ANV berücksichtigt.

Voraussetzung ist, dass man den Organisationen (z.B. den Empfängern der Spenden) den korrekten Namen und das Geburtsdatum bekanntgegeben hat.

» **Tipp:** Über FinanzOnline kann man überprüfen, ob die Organisation dem Finanzamt die richtigen Beträge gemeldet hat.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhält man in der zweiten Jahreshälfte vom Finanzamt ein Informationsschreiben mit der zu erwartenden Gutschrift. Dadurch ist die Kontrolle

möglich, ob das Finanzamt die korrekte Kontoverbindung für die Überweisung der Gutschrift hat.

5-Jahres-Frist

Auch nach einer automatischen Veranlagung kann man wie bisher innerhalb von fünf Jahren selbst einen Antrag abgeben. Das bedeutet, dass man mit einem Antrag weitere Abschreibungen geltend machen kann, auch wenn bereits eine Gutschrift durch die automatische Veranlagung ausbezahlt wurde.

» **Hinweis:** Erfüllt man die Voraussetzungen für eine ANV, hat aber in der Vergangenheit bereits Abschreibungen geltend gemacht, dann vermutet das Finanzamt, dass die/der Steuerpflichtige auch in Zukunft selber eine ANV beantragen wird. Das Finanzamt wartet daher mit der automatischen Veranlagung. Spätestens nach zwei Jahren erfolgt aber jedenfalls die ANV.

Auch PensionistInnen

PensionistInnen, die nur eine geringe Pension erhalten und daher keine Lohnsteuer zahlen, müssen künftig ebenfalls keine Ver-

anlagung mehr beantragen. Sie erhalten automatisch im Wege der ANV in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge zurück, maximal 110 € pro Jahr. Alle PensionistInnen, für die ein automatischer Steuerausgleich erstmals durchgeführt wird, erhalten vom Finanzamt ein Informationsschreiben. Dieses müssen sie nur unter Angabe ihrer aktuellen Kontonummer beantworten.

Die ANV ist weiterhin selber zu beantragen, wenn man Folgendes berücksichtigt haben möchte:

- Werbungskosten (z.B. Fortbildungskosten oder Betriebsratsumlage)
- Ausgaben für Steuerberater oder für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung und Beiträge zu Personenversicherungen
- Außergewöhnl. Belastungen (z.B. Kosten bei Krankheit oder Behinderung)
- Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Kinderfreibetrag

Berichtigung unserer Ausgabe 327 vom Jänner 2018

Seite 7: Bei den Höchstbeträgen für Sonderausgaben wurde der Erhöhungsbeitrag bei mind. 3 Kindern von 1.460 € angeführt. Dieser wurde jedoch durch die Steuerreform ab 2016 gestrichen. Danke für den Hinweis an das Steuerbüro Blöchl & Frank, Enns.

Seite 5: Bei den MitarbeiterInnenbeteiligungen wurde eine Erhöhung des steuerfreien Betrages ab 2018 auf 4.500 € angeführt. Dieser Betrag gilt jedoch nur für die neue Form der MitarbeiterInnenbeteiligungs-Stiftungen. Für sonstige MitarbeiterInnenbeteiligungen bleibt der jährliche steuerfreie Betrag bei 3.000 €.

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrer ArbeitnehmerInnenveranlagung haben, ist Herr Stefan Schuster gerne für Sie erreichbar:

Tel: 0732 65 63 81-20
Mail: office@lak-ooe.at

Sie erreichen uns auch über unsere Facebook-Seite:

 www.facebook.com/lakooe

Betriebsrätin im Gespräch: Kerstin Aigner

Kerstin Aigner ist heuer die erste Betriebsrätin, die ihren Betriebsrats-Diplom Lehrgang am Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ Landarbeiterkammer abschließen konnte.

„Eine Ausbildung für die Tätigkeit als Betriebsrätin ist meiner Meinung nach wichtig, wenn man für die KollegInnen eine kompetente Ansprechpartnerin sein und sie unterstützen will,“ so Kerstin Aigner. „Und andererseits bedarf es darauf aufbauend Nachfolgemodule, um auf dem aktuellen Wissensstand zu bleiben bzw. sich neues Wissen anzueignen.“ Besonders gefielen ihr die Module Kommunikation, Rhetorik und soziale Medien, denn diese Kenntnisse sind auch privat

sehr nützlich. Kerstin Aigner, 1983 geboren, absolvierte von 1998 bis 2001 eine Lehre zur Einzelhandelskauffrau in der Lagerhausfiliale Roßleithen. 2006 wechselte sie in die Filiale Molln und ist als kaufmännische Angestellte beschäftigt.

Betriebsratsarbeit

2013 wurde sie Ersatzbetriebsrätin und seit Jänner 2015 ist sie aktiv im Angestelltenbetriebsrat. „Mich hat besonders motiviert, mich für das Wohl der KollegInnen und den wirtschaftlichen Erfolg des Lagerhauses einzusetzen,“ so Kerstin Aigner.

Ein besonderes Anliegen ist ihr naturgemäß die Gleichbehandlung der Frauen in der Arbeitswelt. Einen

besonderen Zugang zur Betriebsratsarbeit als Frau sieht sie nicht, wohl aber einen leichteren Zugang zu Kolleginnen und ihren Anliegen.

Ihre Erfahrungen als Frau im Betriebsrat und auch das Verhältnis zum Arbeitgeber bezeichnet sie als problemlos, der Umgang untereinander ist sehr wertschätzend.

Jungen Menschen rät Kerstin Aigner, sich für die Betriebsratsarbeit zu engagieren. Denn es geht auch um deren Zukunft in der Arbeitswelt.

Freizeit & Interessen

Kerstin Aigner ist ledig, ihre Freizeit widmet sie ihrem Freundeskreis, dem Wan-



Fotos: Kerstin Aigner



dern, sowie dem Musikverein Windischgarsten, wo sie als aktives Mitglied der Blasmusik das Waldhorn spielt. Wenn dann noch Zeit bleibt, entspannt sie sich zu Hause beim Häkeln.

**Unfall?
Krankheit?
Wir fangen Sie auf.**

**Service von A bis Z nach einem Unfall oder bei schwerer Erkrankung:
Ihr Netzwerk-Hilfe-Betreuer stellt Anträge, organisiert Therapien, sorgt für behindertengerechte Wohnungsausstattung und vieles mehr.
Rasch, kompetent und kostenlos.**

Kontaktieren Sie uns: 05 78 07 - 0

OÖ Gebietskrankenkasse, Gruberstraße 77, 4021 Linz, www.oegkk.at

OÖ GKK
FORUM GESUNDHEIT

Zeckenschutz – Impfaktionen 2018



Die Zecke ist so groß wie ein Stecknadelkopf, lebt vor allem in Gras und Gestrüpp und ist bereits bei 7 Grad Celsius aktiv. Sowohl die AUVA, OÖGKK und die SVB bieten ihren Mitgliedern unterschiedliche Aktionen, um sich zu schützen.

Aktion der AUVA

Personen, die in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind oder überwiegend Tätigkeiten ausüben, bei denen ein ähnlich hohes Risiko besteht, (z.B. Straßenerhalter, Freileitungsmonteure) und bei der AUVA unfallversichert sind, können im Rahmen der Impfaktion 2018 von der Allgemeinen Unfall-

versicherungsanstalt gratis Impfstoff erhalten.

Der Dienstgeber füllt eine Bestellliste für jene Dienstnehmer aus, die für eine Impfung in Frage kommen und übermittelt diese an die AUVA. Diese übermittelt den Impfstoff an die angeführte Lieferadresse. Die Impfung ist dann selber zu organisieren.

Nähere Informationen:

Telefon: 05 9393-20770
E-Mail: susanne.klampfer@auva.at oder irene.gamperl@auva.at

Aktion der OÖGKK

Die OÖ. Gebietskrankenkasse führt in der Zeit vom 5. März bis 25. Mai 2018

in 20 Kundenservicestellen wieder Zeckenschutzimpfaktionen durch.

Der Kostenbeitrag beträgt bei OÖGKK Versicherten:

- » für Erwachsene 17,20 €
- » für Kinder 13,20 €

Der satzungsmäßige Zuschuss von 4 € für OÖGKK Versicherte ist hier bereits abgezogen.

Wer wird geimpft:

- » Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.
- » In den Kundenservicestellen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- » Stillende Mütter.

Schwangere werden nicht geimpft.

Anmeldung & weitere Informationen:

Gesundheitszentrum, Garnisonstraße 1a, 4020 Linz

Gratis Zeckenschutz für Landwirte durch SVB

FSME ist als Berufskrankheit anerkannt. Um einer Erkrankung vorzubeugen, bietet die SV der Bauern ihren Versicherten sowie den im Betrieb mitarbeitenden Angehörigen eine kostenlose Zeckenschutz-Impfung an.

Anmeldung und Info:

www.svb.at
Telefon: 0732 76 33

Kollektivvertrag für die ständigen Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Gutsbetrieben in OÖ

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Bruttolöhne werden in den Kategorien 1 bis 3 um 2,5 % ab 1. März 2018 erhöht. Es ist auf volle Eurobeträge aufzurunden. Die Lohnkategorie 4, Landarbeiter, wird auf 1.400 € ab 1. März 2018 erhöht. Die kollektivvertraglichen Stunden- und Taglohnsätze werden gleichfalls um 2,5 % erhöht. Die Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht.

SEG Zulage

§ 17 a wird mit gleichem Inhalt unter § 17 Abs. 8 geregelt.

Zulagen werden um 2,1 % erhöht:

§ 12 Abs. 4: Ständig im Betrieb beschäftigte FamilienerhalterInnen, die für im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder sorgen, zu deren Erhaltung sie gesetzlich verpflichtet sind, haben neben der unentgeltlichen Beleuchtung nach § 12 Zl. 2 auch Anspruch, dass die Grundgebühr bis zum Betrag von 3,50 € pro Monat vom Dienstgeber übernommen wird. Kostgelderhöhung auf 11,60 €, Mittagkostenerhöhung auf 6,70 €. Die Zulagen gem. § 17, Abs. 5, werden bei den zu melkenden Kühen auf 5,40 € und bei den Trockenkühen, Mastochsen und Jungvieh auf 3,20 € erhöht.

Lehrlingsentschädigung

Es gelten die Entschädigungssätze des Kollektivvertrages für Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben im Bundesland OÖ.

Weiters wird § 37 letzter Absatz geändert wie folgt: Während des Besuches der Berufsschule wird die volle Lehrlingsentschädigung weiterbezahlt. Der Dienstgeber trägt die Internatskosten zur Gänze.

Pflichtpraktikanten

Es gilt der Kollektivvertrag für Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben im Bundesland OÖ.

Urlaub

§ 21 Abs. 1 wird ergänzt wie folgt: Auch für Dienstnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben bei einer Dienstzeit von mindestens 15 Jahren im selben Betrieb, beträgt das jährliche Urlaubsausmaß 36 Werktage.

Inkrafttreten

Die neuen kollektivvertraglichen Lohnsätze und alle übrigen Punkte treten mit 01.03.2018 in Kraft.

Lohntafel: **Ba** löhne **b** 01.03.2018

Berufsbezeichnung *)	
1. Meister: Wirtschaftler, Betriebsführer	1.819,00 €
2. Alle Facharbeiter: Traktorführer, Handwerker mit Facharbeiterabschluss	1.641,00 €
3. Angelernte Arbeiter: wie z.B. Vorarbeiter, Gutshandwerker, Gärtner, Haushälterin, Köchin, Ladner, Verkaufskraft, Pferdewärter, Viehwartungspersonal, Melker, Senner, Almhüter, Kutscher	1.493,00 €
4. Land-, Haus-, Hof-, Feld-, Gartenarbeiter	1.400,00 €

*) Die angeführten Berufsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Dienstnehmer.

Stundenlohnsätze **b** 01.03.2018:

der StundenlöhnerInnen, TaglöhnerInnen

Lohna t	Stundenlohn
gewöhnlicher Lohn	8,05 €
Gehilfenlohn	8,31 €
Facharbeiterlohn	8,77 €

Ma telvertrag für Forsta beiterInnen in der Privatwirtschaft

Die Kollektivvertragsverhandlungen brachten folgendes Ergebnis:

- Erhöhung der Mindestlöhne in den Anlagen I und II um 2,40 Prozent.
- Erhöhung der Vergütung für motormanuelle Schlägerung um 2,40 Prozent.
- Erhöhung der Motorsägenanschaffungspauschalien um 2,40 Prozent.
- Einführung einer Zulage bei Verwendung von Akylat-treibstoff.
- Geltungstermin: 1. Jänner 2018. Laufzeit: 12 Monate

Anlg e I

Lohntafel für Forsta beiterInnen und Sonderlöhne

Personenkreis	Zeitlohn
Lehrling im 1. Lehrjahr	6,38 €
Lehrling im 2. Lehrjahr	7,78 €
Lehrling im 3. Lehrjahr	9,19 €
FerialarbeiterIn	7,09 €
HilfsarbeiterIn	9,50 €
Angelernter ForstarbeiterIn	10,05 €
ForstgartenfacharbeiterIn mit Prüfung	10,30 €
VorarbeiterIn ohne Forstgartenfach-arbeiterprüfung	10,36 €
VorarbeiterIn mit Forstgartenfach-arbeiterprüfung	10,67 €
VorarbeiterIn ohne Forstfacharbeiterprü-fung; Forstfacharbeiter mit Prüfung; Forst-arbeiterIn, die Professionistenarbeit ver-richten, für die Dauer dieser Verwendung; Lastkraftwagen- und Traktorfahrer sowie Maschinisten	11,45 €
VorarbeiterIn mit Forstfacharbeiterprüfung; gelernte Professionisten, wie z. B. Maurer, Mechaniker etc.	11,80 €
ForstwirtschaftsmeisterIn	12,15 €

Anlg e II

Lohntafel für Sägea beiterInnen

Personenkreis	Zeitlohn
III/5–6 HilfsarbeiterIn	9,74 €
III/4 angelernte ArbeiterIn an Holzbearbeitungsmaschinen	10,25 €
III/1 SpezialfacharbeiterIn, GatteristIn	11,81 €

KV der Angestellten der Österreichischen Bundesforste AG

Die Gehaltsverhandlungen für die Angestellten der ÖBF AG führten zu folgendem Ergebnis:

- Erhöhung sämtlicher Bezugsansätze und Zulagen (exkl. Kinderzulage) in der Bundesforste-Dienstord-nung um 2,45 %
- Erhöhung der Praktikantenentschädigungen, der Ferialan-gestellten sowie der sonstigen Aushilfskräfte um 2,45 %
- Sämtliche Erhöhungen gelten bereits ab 01.12.2017; dies bewirkt eine zusätzliche Lohnerhöhung
- Die Laufzeit des Übereinkommens beträgt: 01.12.2017 – 31.12.2018

KV der ArbeiterInnen der Österreichischen Bundesforste AG

Die Kollektivvertragsverhandlungen für die ArbeiterIn-nen der ÖBG AG brä hten folgendes Ergebnis:

- Erhöhung der Monatslöhne in allen Kategorien um 2,45 %; der neue Mindestlohn beträgt 1.651,17 €
- Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen um 2,45 %
- Erhöhung der monatlichen Praktikantenentschädigun-gen um 2,45 %
- Zum 30.11.2017 bestehende Überzahlungen, die über diesen Termin hinaus weiter zustehen, bleiben aufrecht.
- Die neuen Löhne gelten bereits ab dem 01.12.2017, dies bewirkt eine zusätzliche Lohnerhöhung
- Die Laufzeit beträgt 01.12.2017 bis 31.12.2018

Lohntafel

Personenkreis	monatliche Löhne
1. Lehrjahr	792,89 €
2. Lehrjahr	1.026,41 €
ab Beginn des 3. Lehrjahres*	1.435,30 €
<i>* bei Lehrlingen im Sinne des § 80 LuFDRG, die zum Forstfacharbei-ter ausgebildet werden, tritt anstelle dieses Betrages ab Beginn des 3. Lehrjahres der Betrag von 1.829,48 €.</i>	
Personenkreis	monatliche Löhne
Funktionsgruppe 1	1.651,17 €
Funktionsgruppe 2	2.220,93 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 1	2.642,29 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 2	2.900,71 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 3	3.063,64 €
Funktionsgruppe 4	3.199,60 €
Praktikanten	759,69 €
Ferialarbeitskräfte	1.193,49 €

Kollektivvertrag für die Angestellten der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 01.01.2018. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Die kollektivvertraglichen Gehälter und die Fixumbeträge für Provisionsvertreter werden um 2,30 % erhöht und auf den nächsten ganzen Euro aufgerundet.

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	591,00 €
2. Lehrjahr	746,00 €
3. Lehrjahr	1.056,00 €
Anschlusslehre	1.111,00 €

Mindestgehälter nach Verwendungsjahren

Kat.	2. J.	4. J.	6. J.	8. J.	10. J.	12. J.	14. J.	16. J.	18. J.	20. J.	22. J.	24. J.	
1	1 543,71	1 557,01	1 578,49	1 601,00	1 626,57	1 651,12	1 674,65	1 699,20	1 724,78	1 749,33	1 773,88	1 799,46	1 822,99
2	1 564,17	1 597,93	1 630,66	1 666,47	1 698,18	1 731,94	1 766,72	1 801,50	1 835,26	1 870,04	1 906,87	1 940,63	1 973,37
3	1 745,24	1 775,93	1 811,73	1 844,47	1 881,30	1 916,08	1 953,93	1 985,64	2 021,45	2 059,30	2 096,13	2 131,93	2 167,74
4	1 844,47	1 893,57	1 942,68	1 987,69	2 038,84	2 087,94	2 138,07	2 190,24	2 238,32	2 284,36	2 334,49	2 383,59	2 434,74
5	1 957,00	1 998,94	2 050,09	2 099,20	2 150,35	2 199,45	2 249,58	2 294,59	2 345,74	2 396,89	2 444,97	2 494,07	2 545,22
6	2 054,18	2 125,79	2 195,36	2 263,90	2 326,30	2 397,91	2 465,43	2 533,97	2 604,56	2 674,12	2 743,69	2 810,18	2 880,77
7	2 244,46	2 310,96	2 380,52	2 448,04	2 517,60	2 586,14	2 654,69	2 722,20	2 792,79	2 860,31	2 930,90	3 000,46	3 069,00

Neu: Beschäftigung an Samstagen nach 13 Uhr:

Für das Arbeiten an Samstagen nach 13 Uhr in Bau- und Gartenmärkten während der regulären Öffnungszeiten innerhalb der Normalarbeitszeit gilt:

(1) Grundsätzlich sollen die Angestellten nur an 2 Samstagen innerhalb von 4 Wochen beschäftigt werden.

(2) Für die Tätigkeit an Samstagen ab 13 Uhr gebührt eine Zeitgutschrift in Höhe von 30 % (18 Minuten) pro Stunde.

(3) Kann das Zeitguthaben nicht innerhalb des jeweils gültigen Durchrechnungszeitraumes konsumiert werden, gebührt an Stelle der Zeitgutschrift ein finanzieller Zuschlag von 30 % pro Normalstunde. Der Divisor für die Berechnung beträgt 1/167. Dieser Zuschlag gebührt auch dann, wenn das Zeitguthaben wegen Beendigung des Dienstverhältnisses nicht konsumiert werden kann.

Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 01.01.2018. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Die kollektivvertraglichen Löhne werden um 2,30 % erhöht und auf den nächsten ganzen Euro aufgerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer Euro/centmäßigen Höhe aufrecht.

Ab 01.01.2018 gelten folgende Monatslöhne:

Kategorie 1	1.728,87 €	Kategorie 5a	1.864,93 €
Kategorie 2	1.781,04 €	Kategorie 5b	1.928,36 €
Kategorie 3	1.864,93 €	Kategorie 5c	1.970,30 €
Kategorie 4a	1.928,36 €	Kategorie 6a	1.557,01 €
Kategorie 4b	1.970,30 €	Kategorie 6b	1.587,70 €

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	591,00 €
2. Lehrjahr	746,00 €
3. Lehrjahr	1.056,00 €
Anschlusslehre	1.111,00 €

Neu: Beschäftigung an Samstagen nach 13 Uhr:

Für das Arbeiten an Samstagen nach 13 Uhr in Bau- und Gartenmärkten während der regulären Öffnungszeiten innerhalb der Normalarbeitszeit gilt:

(1) Grundsätzlich sollen die Arbeiter nur an 2 Samstagen innerhalb von 4 Wochen beschäftigt werden.

(2) Für die Tätigkeit an Samstagen ab 13 Uhr gebührt eine Zeitgutschrift in Höhe von 30 % (18 Minuten) pro Stunde.

(3) Kann das Zeitguthaben nicht innerhalb des jeweils gültigen Durchrechnungszeitraumes konsumiert werden, gebührt an Stelle der Zeitgutschrift ein finanzieller Zuschlag von 30 % pro Normalstunde. Der Divisor für die Berechnung beträgt 1/167. Dieser Zuschlag gebührt auch dann, wenn das Zeitguthaben wegen Beendigung des Dienstverhältnisses nicht konsumiert werden kann.

KV für die Werkstätten-ArbeiterInnen der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 01.01.2018. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Die kollektivvertraglichen Löhne und Lehrlingsentschädigungen werden gemäß dem Kollektivvertragsabschluss für das metallverarbeitende Gewerbe erhöht und gerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer Euro/centmäßigen Höhe aufrecht.

Ab 01.01.2018 gelten folgende Monatslöhne:

Techniker	3.011,71 €
1. SpitzenfacharbeiterIn	2.757,29 €
2. Qualifizierter FacharbeiterIn	2.459,54 €
3. FacharbeiterIn	2.134,73 €
4. Besonders Qualifizierter ArbeiterIn	1.997,58 €
5. Qualifizierter ArbeiterIn	1.901,95 €
6. ArbeitnehmerIn mit Zweckausbildung	1.822,55 €
7. ArbeitnehmerIn ohne Zweckausbildung	1.822,55 €

Neu: Beschäftigung an Samstagen nach 13 Uhr:

Für das Arbeiten an Samstagen nach 13 Uhr in Bau- und Gartenmärkten während der regulären Öffnungszeiten innerhalb der Normalarbeitszeit gilt:

(1) Grundsätzlich sollen die Arbeiter nur an 2 Samstagen innerhalb von 4 Wochen beschäftigt werden.

(2) Für die Tätigkeit an Samstagen ab 13 Uhr gebührt eine Zeitgutschrift in Höhe von 30 % (18 Minuten) pro Stunde.

(3) Kann das Zeitguthaben nicht innerhalb des jeweils gültigen Durchrechnungszeitraumes konsumiert werden, gebührt an Stelle der Zeitgutschrift ein finanzieller Zuschlag von 30 % pro Normalstunde. Der Divisor für die Berechnung beträgt 1/167. Dieser Zuschlag gebührt auch dann, wenn das Zeitguthaben wegen Beendigung des Dienstverhältnisses nicht konsumiert werden kann

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	593,95 €
2. Lehrjahr	796,45 €
3. Lehrjahr	1.071,59 €
Anschlusslehre	1.439,58 €

Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben in OÖ

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze der Lohntabelle für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben OÖ im Anhang des Kollektivvertrages werden ab 1. März 2018 um 2,4 % erhöht. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht. Die in Euro ausgewiesenen Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt.

Lohntafel

Berufskategorie	Stundenlohn
GärtnermeisterIn in leitender Funktion einer Betriebseinheit oder des Betriebes	13,00 €
GärtnermeisterIn	12,00 €
Gärtnergehilfen/GärtnerfacharbeiterIn:	
1. bis 3. Berufsjahr	8,77 €
4. und 5. Berufsjahr	8,89 €
ab dem 6. Berufsjahr	9,96 €

KraftfahrerIn im Sinne § 8 Abs. 6 mit Führerschein Gruppe B, C, E oder F	9,15 €
BerufskraftfahrerIn mit entsprechender Berufsausbildung und KraftfahrerIn mit Führerschein Gruppe C und E ab dem 6. Dienstjahr im Betrieb	9,96 €
Angelernte(r) ArbeiterIn und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis	8,20 €
HilfsarbeiterIn	7,65 €

Bestehende Überzahlungen können nicht verringert werden.

Lehrlingsentschädigungssätze

1. Lehrjahr	650,00 €
2. Lehrjahr	750,00 €
3. Lehrjahr	850,00 €

Die neuen Lohnsätze treten mit 01.03.2018 in Kraft.

Kollektivvertrag für Angestellten der RWA AG

Ergebnis der Verhandlungen:

- 2,50 % für die KV-Stufen 1 und 3
- 2,45 % für die KV-Stufe 4
- 2,35 % für die KV-Stufen 5 bis 9
- Geltungsbeginn: 01.01.2018

Gehaltsstabelle 2018 Mindestsätze:

Verwendungsgruppe 1	1.644,10 €
Verwendungsgruppe 2	1.850,13 €
Verwendungsgruppe 3	2.114,58 €
Verwendungsgruppe 4	2.558,18 €
Verwendungsgruppe 5	2.755,26 €
Verwendungsgruppe 6	3.009,09 €
Verwendungsgruppe 7	3.676,41 €
Verwendungsgruppe 8	4.562,76 €
Verwendungsgruppe 9	4.562,76 €

Lehrlingsentschädigungen:

im 1. Jahr mindestens	645,00 €
im 2. Jahr mindestens	858,00 €
im 3. Jahr mindestens	1.062,00 €
im 4. Jahr mindestens	1.245,00 €

Die Entschädigungen für PflichtpraktikantInnen und Ferienaushilfen werden ebenfalls erhöht und wie folgt festgelegt:

PflichtpraktikantInnen	871,75 €
Ferienaushilfen	1.226,93 €

Kollektivvertrag für die Angestellten der SaftbärlinzeGen

Gehaltserhöhung

Die kollektivvertraglichen Monatsgehälter der Kategorien 1 – 6 werden ab 01.01.2018 um 2,33 % erhöht. Die Gehaltstabelle nach Anhang 1 wird danach angepasst. Die IST-Gehälter werden in gleicher Weise um 2,33 % erhöht.

Inkrafttreten

Die Kollektivvertragsänderungen treten per 01.01.2018 in Kraft. Laufzeit 12 Monate.

Kollektivvertrag für ArbeiterInnen der RWA AG

Ergebnis der Verhandlungen:

- Erhöhung der KV-Löhne um 2,4 %, aufgerundet auf volle Euro
- Überzahlungen bleiben in ihrer betragsmäßigen Höhe aufrecht
- Geltungstermin: 01.01.2018; Laufzeit: 12 Monate

Mindestmonatslöhne:

Kategorie 1: ArbeiterInnen/Hilfskräfte (Reinigungs- u. Servierpersonal), HilfsarbeiterInnen	1.570,00 €
Kategorie 2: Angelernte, qualifizierte ArbeiterInnen, z. B. LagerarbeiterInnen, BeizerInnen, VerpackerInnen	1.736,00 €
Kategorie 3: KraftwagenfahrerInnen, StaplerfahrerInnen und FahrerInnen ähnlicher Betriebsbehelfe oder Arbeitsgeräte	1.788,00 €
Kategorie 4: KommissioniererInnen, WarenübernehmerInnen bis 2 Jahre Betriebszugehörigkeit	1.849,40 €
über 2 Jahre Betriebszugehörigkeit	1.888,30 €
Kategorie 5: VorarbeiterInnen, SchichtführerInnen, landwirtschaftliche/r LagerhalterInnen (FacharbeiterInnen) Professionisten, SilowärterInnen	1.987,00 €

Die Zulagen gem. § 9, Ziffer 1 und 2 lauten wie folgt:

- Zehrgeld: 14,83 €; 13,46 €; 7,24 €
- Nächtigungsgeld: 11,32 €
- Alle anderen MitarbeiterInnen erhalten bei Dienstleistungen außerhalb der ständigen Dienststelle eine Mittagsdiät von 9,33 €

KV für nicht ständig beschäftigte ArbeiterInnen der SaftbärlinzeGen

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Monatslöhne der Saisonarbeitskräfte werden ab 01.01.2018 um 2,33 % erhöht.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 01.01.2018 in Kraft.

Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der RWA AG zugeord. Mischfutterwerke

1. Die Mindestlöhne "Lohnstufe Neu" werden um 2,45 % erhöht und lauten wie folgt:

Lohntabelle Neu:

Kategorie 1:	
ArbeitnehmerInnen, die einfache Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausüben, z.B. Botendienste, Reinigungsarbeiten, Küchenhilfsdienste, Serviertätigkeit	1.612,56 €
Kategorie 2:	
ArbeitnehmerInnen, die nach Anweisung und kurzer Einschulung einfache Tätigkeiten ausüben	1.767,26 €
Kategorie 3:	
ArbeitnehmerInnen, die bereits teilweise selbständige und eigenverantwortliche Arbeiten erledigen; angelernte Arbeiter; Arbeitnehmer der Kategorie 2 nach 3-jähriger Betriebszugehörigkeit (Basis 1.890.-)	1.936,31 €
Kategorie 4:	
Qualifizierte Arbeiter; Facharbeiter ohne selbstständigem Aufgabenbereich; z.B. Lenker von Hupstaplern, Kommissionierer	2.207,80 €
Kategorie 5:	
Facharbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich in den Bereichen Lagerung, Produktion, Versand, Instandhaltung; z.B. Lokführer, Anlagenfahrer, Lose Verloader	2.433,19 €

2. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe anrecht.

3. Die Lehrlingsentschädigungen gemäß Punkt XVIII werden um 2,45 % erhöht und lauten wie folgt:

für Lehrlinge im	KV-Ansätze gem. Punkt XVIII
1. Lehrjahr	605,48 €
2. Lehrjahr	785,79 €
3. Lehrjahr	1.060,36 €
4. Lehrjahr	1.419,96 €

4. Der Zuschuss gemäß Punkt XVIII Abs. 3 erhöht sich um 0,50 € auf 17,50 € für sonstige ArbeiterInnen.

5. Die Kollektivvertragsänderungen treten per 01.01.2018 in Kraft. Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Kollektivvertrag für die Angestellten der RWA AG zugeord. Mischfutterwerke

1. Die Mindestgehälter gemäß Punkt XVI werden wie folgt erhöht:

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	2,45 %	1.527,53 €
Kategorie 2	2,45 %	1.701,69 €
Kategorie 3	2,45 %	2.112,52 €
Kategorie 4	2,45 %	2.581,74 €
Kategorie 5	2,45 %	3.055,06 €
Kategorie 6	2,45 %	3.998,62 €

2. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe anrecht.

3. Die Lehrlingsentschädigung gemäß Punkt XVI werden wie folgt erhöht:

für Lehrlinge im	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
1. Lehrjahr	2,45 %	537,86 €
2. Lehrjahr	2,45 %	677,19 €
3. Lehrjahr	2,45 %	978,40 €

4. Die Biennien gemäß Punkt XVII werden wie folgt erhöht:

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	2,45 %	0,00 €
Kategorie 2	2,45 %	65,57 €
Kategorie 3	2,45 %	69,67 €
Kategorie 4	2,45 %	69,67 €
Kategorie 5	2,45 %	69,67 €
Kategorie 6	2,45 %	69,67 €

5. Die Kollektivvertragsänderungen treten per 01.01.2018 in Kraft. Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Alle Angaben ohne Gewähr.

la online

www.landarbeiterkammer.at/ooe



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Pa teienverkehr jeden Freitag

11:00 – 12:00 Uhr

Kan merbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Sa zkan mergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksba ernkan mer
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	GH Kreuzmayr, Eferding
Gmunden:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	GH Kirchenwirt, 4694 Ohlsdorf
Ried i. I.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	Bezirksba ernkan mer
Schärding:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	GH Ba böck, Andorf
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksba ernkan mer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Ga tha s Wohlmuth (März bis Okt.)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Ga tha s Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Ga tha s Scha hner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	La dga thof Dorfner
Steyr:	Jeden Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	Bezirksba ernkan mer
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Ga tha s Kemmetmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ La da beiterkan mer
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.la da beiterkan mer.at/ooe



www.fa ebook.com/la ooe

